

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Bauer, Karlheinz Busen, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/24184 –**

### **Umgang mit der Afrikanischen Schweinepest**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich immer weiter in Deutschland aus – nach Ansicht der Fragesteller nicht zuletzt, weil der angekündigte Zaunbau schleppender vorangeht als geplant (<https://www.agrarheute.com/tier/schwein/afrikanische-schweinepest-aktuellen-faelle-536254>). Für viele Landwirte, deren Flächen innerhalb der Quarantänezonen liegen, ist nicht klar, wie es mit den Bewirtschaftungsverboten und der Abwicklung möglicher Versicherungsansprüche weitergehen soll.

1. Wird der ASP-Ausbruch von der Bundesregierung als nationale Katastrophe angesehen, und warum wird nicht der Katastrophenfall in der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen, um weitere personelle und materielle Ressourcen zu mobilisieren (z. B. zur Errichtung eines großräumigen, festen Zaunes)?

Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Veterinärbereich sind die Länder zuständig. Der Bund kann gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren. Als Naturkatastrophen sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß anzusehen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden. Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine schwere, ansteckende Viruserkrankung von Schweinen. Das Tatbestandsmerkmal einer Naturkatastrophe, die sich einer Kontrolle des Staates entzieht, könnte daher zwar grundsätzlich vorliegen, allerdings müsste der drohende Gefahrenzustand oder die Schädigung ein erhebliches Ausmaß erreichen. Zwingende Voraussetzung für eine Finanzhilfe des Bundes nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz für investive Maßnahmen, wie z. B. einem Zaunbau, ist jedoch auch, dass die staatliche Finanzlage durch die Naturkatastrophe erheblich beeinträchtigt wird.

2. Welche Gremien plant die Bundesregierung zum Qualitätsmanagement der angeordneten Maßnahmen zur ASP-Bekämpfung einzusetzen, und wie würden sich derartige Kontrollen, beispielsweise um die Funktionstüchtigkeit der Zäune sicherzustellen, gestalten?

Die Bundesregierung hat mit den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Behörden der Länder einen Notfallplan entwickelt. Für die Umsetzung der dort aufgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP sind die Länder zuständig. Die Länder verfügen über Qualitätsmanagementsysteme (QM-System); dort sind auch die für die Überwachung der Tierseuchenbekämpfung notwendigen Verfahrensabläufe und entsprechende Kontrollmechanismen festgelegt. Zudem sehen die QM-Systeme der Länder regelmäßig interne und externe Audits vor.

3. Welche Desinfektionsmaßnahmen empfiehlt die Bundesregierung für Fahrzeuge und Personen bei Überschreitungen der Gebietsgrenzen der Afrikanischen Schweinepest?

Sofern Fahrzeuge und Personen Kontakt mit Schwarzwild, Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild hatten (zum Beispiel Bekleidung, Jagdstiefel usw.) sollten diese sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Hierfür sind geprüfte Desinfektionsmittel notwendig. Geeignete Desinfektionsmittel finden sich in der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>).

Für bestimmte Fallgestaltungen besteht eine Pflicht zur Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen. Für Fahrzeuge für den Transport von Schweinen, mit denen ein Betrieb angefahren worden ist, der in einem in Teil I, II oder III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU\* bezeichneten Gebiets gelegen ist und mit denen eine Schweinehaltung in Deutschland angefahren wird, gelten nach Maßgabe der Schweinepest-Verordnung Reinigungs- und Desinfektionspflichten. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden; etwaige Verstöße können geahndet werden.

Im Hinblick auf mitgeführten und entsorgten Reiseproviant wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Die Verbände der Transporteure von Tieren und Fleisch wurden auf die strikte Einhaltung der Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge hingewiesen.

4. Welche besonderen Vorbereitungen (z. B. Kampfmittelbergung, Ausschreibung Dienstleister) müssen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Bau eines Schutzzaunes getroffen werden?

Neben den in der Frage genannten Voraussetzungen müssen, je nachdem wo die Zäune aufgestellt werden, auch die Voraussetzungen des Naturschutzes sowie raumordnerische Belange von den zuständigen Behörden vor Ort berücksichtigt werden. Auch die Ausschreibung für Dienstleister zum Zaunbau ist Aufgabe der Länder. Der Task Force Arbeitsstab führt im Zuge der ASP-Prävention und Bekämpfung regelmäßig Abfragen bei den Ländern zu aktuell verfügbaren Sachmitteln, zwecks erforderlicher Unterstützung der Länder für den Krisenfall, durch.

---

\* 2014/709/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU

5. Warum werden stehende Maisflächen nach Ansicht der Bundesregierung nicht großräumig mit mobilen Elektrozäunen eingezäunt?

Nach Auffassung der Fachleute ist es nicht möglich, Wildschweine dauerhaft durch Elektrozäune vom Eindringen oder Verlassen derartiger Maisflächen abzuhalten. Detailliertere Informationen liegen den zuständigen Landesregierungen der von der Tierseuche betroffenen Ländern vor.

6. Werden Wildbrücken und andere Wildübergänge nach Kenntnisstand der Bundesregierung zur Eindämmung einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest geschlossen, und welche Auswirkungen hat eine solche Schließung für andere Wildtiere?

Sofern sich zur Eindämmung einer Ausbreitung der ASP kein milderes Mittel abzeichnen sollte, wird grundsätzlich die Maßnahme Wildbrücken oder andere für Wildschweine passierbare Wildübergänge vorübergehend zu schließen, in Betracht gezogen. Entscheidend sind, unter Berücksichtigung der dynamischen und epidemiologischen Entwicklungen, die örtlichen Gegebenheiten. Die Auswirkung der Schließung bestimmter Wildbrücken für andere Tiere als für den Übergang von Wildschweinen wird im Einzelfall in die Entscheidung mit einbezogen und entsprechend gewürdigt. Aufgrund der Seuchensituation in Brandenburg wurden dort die Wildbrücken und -durchlässe entlang der Autobahnen A 12 und A 13 in den Restriktions- und angrenzenden Gebieten für Wildschweine unpassierbar gemacht.

7. Wie schätzt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit eines nicht einheitlich bzw. durchgängig in den Landkreisen geregelten, öffentlichen Fahrverbotes im Vergleich zu einem generellen Verbot der Bestellarbeiten auf Ackerflächen ein, und plant sie, sich für ein solches generelles Verbot einzusetzen?

Gemäß § 14d Absatz 2b der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet beschränken oder verbieten. Gemäß § 14d Absatz 5a der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten; eine Anordnung kann erneut getroffen werden. Die Anordnung der genannten Maßnahmen steht im Ermessen der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die getroffenen Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Aus Sicht der Bundesregierung sind die genannten möglichen Anordnungsbefugnisse für die zuständigen Behörden ausreichend.

8. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet werden, dass jede Person, ob Jäger, Landwirt oder sonstiger Helfer, die sich im Rahmen der ASP-Bekämpfung einbringt, mitsamt sämtlicher Ausrüstung sowie Jagdhunden seuchenhygienisch einwandfrei und vollständig desinfiziert wird?

Dies wird in den betroffenen Bundesländern grundsätzlich über den Erlass Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügungen oder anderer rechtlich bindender Vereinbarungen sichergestellt. Zudem wurden die betroffenen Personen der

verschiedenen betroffenen Interessengruppen über die erforderlichen Maßnahmen entsprechend aufgeklärt und sind verpflichtet, diese gewissenhaft durchzuführen. Gleiches gilt für eingesetztes Material und sinngemäß für Jagdhunde.

Auch die Jäger des Bundesforstes wurden für ihre Tätigkeit auf dem TrÜbPl Oberlausitz per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der zuständigen Bundeswehrdienststelle verpflichtet, alles Material, das bei der Fallwildberingung mit Tierkörpern in Berührung gekommen ist, zu desinfizieren. Das in der Fallwildsuche eingesetzte Personal wurde angewiesen, nach Aufenthalt auf dem TrÜbPl die Schuhe und die Hände zu desinfizieren, die Kleidung regelmäßig zu waschen und die Autos zu desinfizieren. Desinfektionsmöglichkeiten sind für jedes Suchteam vorhanden.

9. Plant die Bundesregierung, für die Länder eine Ermächtigungsgrundlage im Tiergesundheitsgesetz zu schaffen, sodass neben den betroffenen Landkreisen auch außerhalb der Restriktionszonen als Vorsorgemaßnahme die Auslaufhaltung von Schweinen untersagt werden kann?

Nach den Bestimmungen der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) kann die zuständige Behörde Auslaufhaltungen beschränken oder untersagen, soweit der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch z. B. Afrikanische Schweinepest gefährdet ist und die Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht abgewendet werden kann. Weiterhin kann die zuständige Behörde eine erteilte Genehmigung für Freilandhaltungen widerrufen, soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Bundesregierung hält die bestehenden Regelungen für angemessen, geeignet und verhältnismäßig.

10. Wie viele Personen sind aktuell nach Kenntnisstand der Bundesregierung in die Fallwildsuche eingebunden, schätzt die Bundesregierung die Kapazitäten als ausreichend ein, und werden neben den Kern-, Gefährdungs- und Pufferzonen weitere Gebiete abgesucht?

Alle verfügbaren Kräfte werden täglich – einschließlich der Wochenenden – mobilisiert. Die COVID-19-Lage bedingt, dass jeden Tag aufs Neue über das verfügbare Personal zu kalkulieren ist. Auch außerhalb der Restriktionsgebiete wurden u. a. Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer, Mitarbeiter der Forst- und Nationalparkämter, Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung und andere Personen der Landesverwaltung an der Suche nach verendetem Fallwild beteiligt. In Sachsen waren nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt elf Suchstaffeln mit über 150 Personen im gefährdeten Gebiet im Landkreis Görlitz im Einsatz. In seuchenfreien Gebieten besteht eine Empfehlung, tote Wildschweine der zuständigen Behörde zu melden zwecks Probennahme. Die Jägerschaft wurde darüber aufgeklärt, wie wichtig die Untersuchung von Fallwild ist, um die ASP Früherkennung zu unterstützen.

Die Fallwildsuche auf Bundeswehrgelände ist seit dem 18. November 2020 abgeschlossen; es wurden ausschließlich Liegenschaften in Restriktionszonen nach Fallwild abgesucht. Es waren insgesamt 190 Personen bei der Suche in drei Liegenschaften eingebunden. Die Kapazitäten des Bundesforstes, unterstützt durch Angehörige der Bundeswehr, reichen für die Fallwildsuche in Liegenschaften der Bundeswehr derzeit aus. Mit Stand vom 18. November 2020 unterstützt die Bundeswehr in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen aufgrund von aktuell vier Amtshilfeanträgen (189 Soldatinnen und Soldaten in Brandenburg, 62 Soldatinnen und Soldaten in Sachsen) bei der Fallwildsuche und der Errichtung der Einzäunungen in den betroffenen Landkreisen.

11. In welchem Zeitraum wird die Fallwildsuche nach Kenntnisstand der Bundesregierung durchgeführt, und welche Intervalle sind angedacht?

Die intensive Fallwildsuche in den betroffenen Gebieten wird täglich durchgeführt solange es die natürlichen Lichtverhältnisse zulassen. Sie wird solange aufrechterhalten, bis das gesamte Restriktionsgebiet hinsichtlich der epidemiologischen Lage zur Ausbreitung der ASP im Wildschweinebestand erfasst wurde. In welchen Intervallen und welcher Intensität anschließend weitergesucht wird, hängt im Wesentlichen von den bis dahin ergriffenen Maßnahmen zur konzentrierten Regulierung der Wildschweinbewegung, zum Beispiel durch den Bau von Zäunungen ab.

Für die Fallwildsuche auf dem TrÜbPI Oberlausitz wurden insgesamt acht Tage veranschlagt; die Erstsuche wurde am 18. November 2020 abgeschlossen. Die Frequenz der folgenden Suchintervalle ist abhängig von der jeweiligen epidemiologischen Lage.

12. Wenn durch das Nutzungsverbot landwirtschaftlicher Fläche hinsichtlich der Sperrfristen der Düngeverordnung und der an den Betrieben vorgehaltenen Lagerkapazitäten Engpässe entstehen, wie plant die Bundesregierung, mit diesen Umständen umzugehen?

Für die Umsetzung der Düngeverordnung sind die Länder zuständig. Hinsichtlich der Sperrfristen in der Düngeverordnung bestehen keine Möglichkeiten, entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Beginn und Ende der Sperrfristen können durch die zuständigen Behörden der Länder um maximal vier Wochen verschoben werden. Eine Verkürzung des Gesamtzeitraums ist aber nicht zulässig. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die zu Beginn des ASP-Geschehens in Brandenburg verhängten Nutzungsverbote inzwischen sukzessive wieder aufgehoben.

13. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber erteilen, ab wann die zuständigen Stellen Anträge auf Entschädigungen für Bewirtschaftungsverbote und Bewirtschaftungseinschränkungen, die durch Anwendung der Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz entstanden sind, annehmen?

Dies obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

14. Ist es seitens der Bundesregierung vorgesehen, Schweinehalter, deren Betriebe im gefährdeten Gebiet liegen, finanziell bei den Kosten für die erforderlichen klinischen und virologischen Untersuchungen zu unterstützen, damit sie Ausnahmegenehmigungen für das Verbringen ihrer Schweine bekommen, und wenn nein, warum nicht?

Soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, dass Schweine, die aus Betrieben stammen, die in einer von der zuständigen Behörde eingerichteten Restriktionszone gelegen sind, verbracht werden dürfen, hat der Tierhalter die dabei entstehenden Kosten selbst zu tragen. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden die Kosten für die entsprechenden Untersuchungen nicht von den in den Ländern eingerichteten Tierseuchenkassen getragen, weil diese Tests im Zusammenhang mit dem Marktmechanismus stehen. Die Europäische Kommission hat aus demselben Grund ebenfalls klargestellt, dass keine EU-Mittel für solche Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden.

15. Wie plant die Bundesregierung die Landwirte zu entlasten, die durch das Nutzungsverbot landwirtschaftlicher Flächen Förderkriterien bzw. agrarförderrechtliche Auflagen nicht erfüllen können, und wie wird förderrechtlich mit diesem Umstand umgegangen?

Können Landwirte aufgrund von ASP-Bekämpfungsmaßnahmen (bspw. Nutzungsbeschränkungen) Förderkriterien oder agrarförderrechtliche Auflagen nicht erfüllen, können diese Beschränkungen Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sein. Ob ein berücksichtigungsfähiger Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorliegt, ist im Einzelfall durch die zuständige Landesbehörde zu prüfen. Die Direktzahlungen werden dann trotz Nichteinhaltung der Kriterien oder Auflagen ausgezahlt. Soweit ein berücksichtigungsfähiger Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht vorliegen sollte, ist auf die Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes über Entschädigungsregelungen für die Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken im Zusammenhang mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zu verweisen.

16. Wie kann aus Sicht der Bundesregierung das Einhalten von Tierschutz- und Haltungsvorgaben in den Schweineställen sichergestellt werden, sollten die Schweinehalter keinen Abnehmer für ihre gesunden Schweine finden und es zu einem möglichen „Tierstau“ kommen?

Die Anforderungen des Tierschutzrechts an eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung sind sicherzustellen. Die Bewertung, ob die Einhaltung der Anforderungen gewährleistet ist und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind, obliegt im Einzelfall der Prüfung und Bewertung durch die nach Landesrecht für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden.

17. Plant die Bundesregierung, den Jägern oder Jagdgenossenschaften bei der Wildbretvermarktung finanziell unter die Arme zu greifen, um die Vermarktung wieder anzuregen?

Derzeit plant die Bundesregierung keine Förderprogramme für die Vermarktung von Wildbret. Einzelne Länder haben solche Programme angekündigt.

18. Hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit der Konferenz der EU-Kommission zum Thema ASP in Berlin im Januar 2019 etwas getan, um sich für die konkrete Umsetzung der Schlussfolgerungen der Konferenz einzusetzen ([https://ec.europa.eu/info/events/high-level-international-conference-2020-jan-17\\_en](https://ec.europa.eu/info/events/high-level-international-conference-2020-jan-17_en)), und wenn ja, was?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat seine umfangreichen Präventionskampagnen (wie z. B. Plakataktionen) gegenüber den unterschiedlichen betroffenen Personengruppen weiter vorangetrieben. Ferner findet ein intensiver Austausch auf politischer Ebene und Fachebene mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik statt. In Bezug auf die in den Schlussfolgerungen angesprochenen Forschungsanstrengungen zu ASP wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2705 verwiesen.

19. Plant die Bundesregierung, ein bundeseinheitliches Konzept zum Bau von schwarzwildsicheren Zäunen vorzulegen, um zu vermeiden, dass diese von erkrankten Rotten überwunden werden (<https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/asp-krise-tote-wildschweine-oderin-sel-verschwunden-574073>)?

Die Länder sind für die Tierseuchenbekämpfung zuständig. Der Bund ist zu dieser Frage sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene im ständigen Austausch – sowohl mit den Ländern als auch mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik. Zudem ist anzumerken, dass ein Zaun als alleinige Bekämpfungsmaßnahme nicht ausreicht. Ein Zaunbau kann immer nur ein Teil des Konzepts sein und muss – je nach vorherrschender Situation – von weiteren Maßnahmen, wie Jagdruhe, Fallwildsuche, der Bergung und Untersuchung von Fallwild und anschließender Reduzierung der Wildschweinepopulation flankiert werden.

20. Wie viele Wildschweine wurden nach Kenntnis der Bundesregierung entlang der polnischen Grenze in den letzten drei Monaten vor dem ersten ASP-Ausbruch auf deutschem Boden entnommen?

In Sachsen (Landkreis Görlitz) wurden vom 1. Juni bis zum 7. September 2020 1.198 Wildschweine entnommen. Der obersten Jagdbehörde in Brandenburg liegen die Streckendaten der Wildschweine erst nach Ende des Jagdjahres 2020/2021 im Sommer 2021 vor. Vorher können keine Aussagen getätigt werden.

Laut den Angaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurden auf dem Gelände der TrÜbPl Oberlausitz und Jägerbrück, als Liegenschaften der Bundeswehr in direkter Grenznähe, im entsprechenden Zeitraum insgesamt 56 Wildschweine erlegt.

21. Wie viele Wildschweine wurden nach Kenntnis der Bundesregierung entlang der polnischen Grenze seit dem ersten ASP-Ausbruch auf deutschem Boden entnommen?

In Sachsen (Landkreis Görlitz) wurden vom 8. September bis zum 12. November 2020 1 155 Wildschweine entnommen. Für Brandenburg wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Laut den Angaben der BImA wurden auf dem Gelände der TrÜbPl Oberlausitz und Jägerbrück im entsprechenden Zeitraum insgesamt 84 Stück Schwarzwild erlegt.

